

§ 80a AußStrG

AußStrG - Außerstreitgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

1. (1)§ 528b ZPO ist sinngemäß anzuwenden.
2. (2)Das Gericht zweiter Instanz hat in dem bei ihm anhängigen Verfahren über pflegschaftsgerichtliche Entscheidungen nach § 254 ABGB sowie nach den§§ 28, 29 und 38 UbG und nach den§§ 16 und 17 HeimAufG auch im Fall der Einbringung des Parteiantrages zu entscheiden.

In Kraft seit 23.05.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at